

EEG 2017

Ausschreibungen bei Biomasseanlagen

RA Harald Wedemeyer

§ 3 EEG 2017 – Begriffsbestimmungen

11. Biogas

Gas, das durch anaerobe Vergärung von Biomasse gewonnen wird,

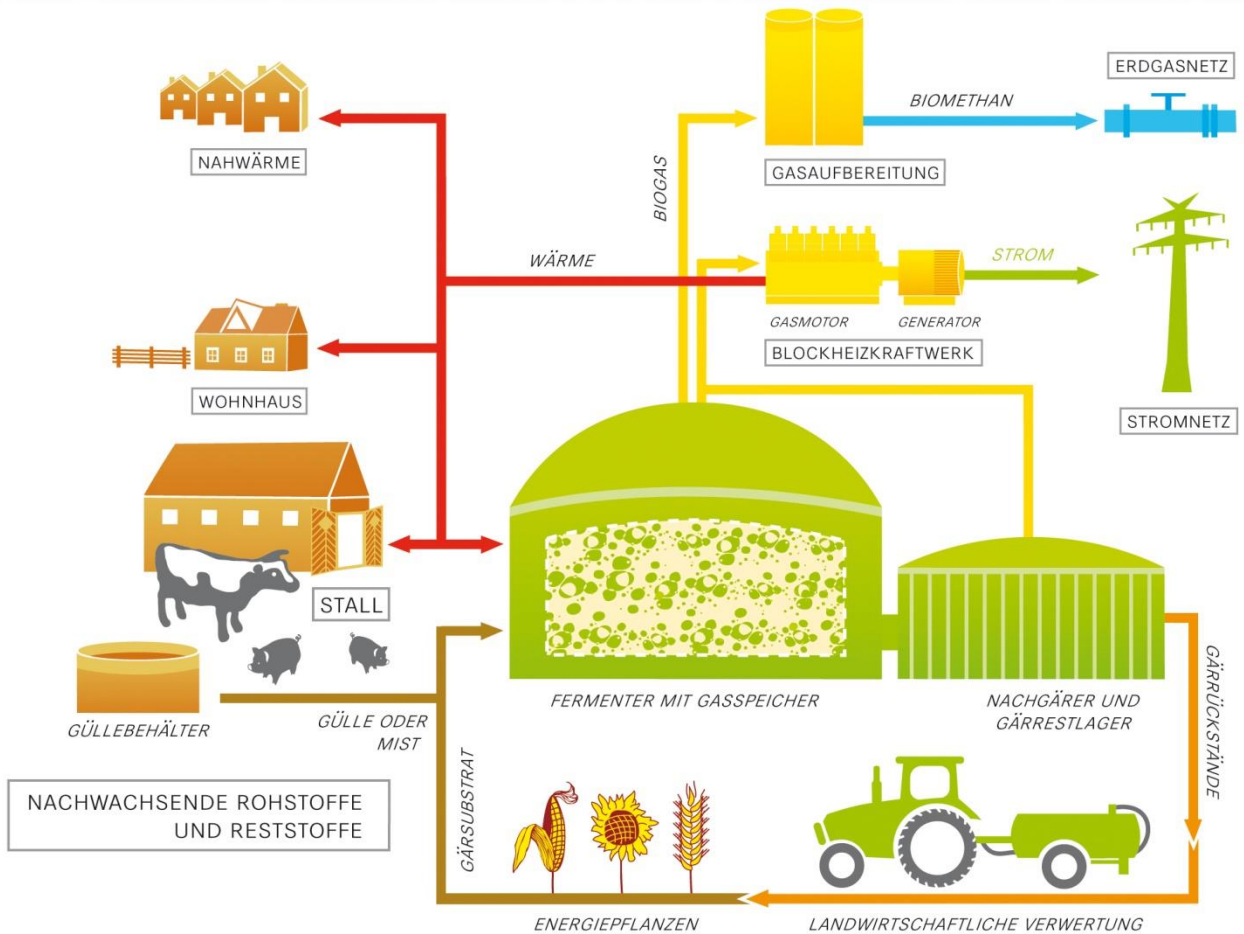
12. Biomasseanlage

jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus Biomasse,

(Biogasanlagen, Holzvergasungsanlagen, Pflanzenöl-BHKW)

Einführung

Schema einer landwirtschaftlichen Biogasanlage



Quelle: FNR e. V.

1. Stromeinspeisungsförderung – Biomasseanlagen

1991 - 2017

Stromeinspeisungsförderung – Biomasseanlagen

Rückblick

Vorschrift

§ 3 Abs. 1 S. 1 StromEinspG

Regelungen, Besonderheiten

Die Vergütung beträgt für Strom aus (...) aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft **mindestens 75 % des Durchschnittserlöses** je kWh **aus der Stromabgabe** von EVU an alle Letztverbraucher.

§ 5 Abs. 1 S. 1 EEG 2000

20 / 18 / 17 Pfennig je kWh (≤ 500 / ≤ 5.000 / > 5.000 kW installierter el. Wirkleistung)

§ 8 EEG 2004

11,5 / 9,9 / 8,9 / 8,4 Cent je kWh (≤ 150 / ≤ 500 / ≤ 5.000 / > 5.000 kW - 20.000 kW Leistung)
Boni: 6 / 4 Cent (NawaRo), je 2 Cent (KWK und Technologie), Trockenfermentation

§ 27 EEG 2009

11,67 / 9,81 / 8,25 / 7,79 Cent je kWh
Boni: 7 / 4 Cent (NawaRo – Biogas), **2 Cent** (Technik), **3 Cent** (Wärme), **4 / 1 Cent** (Gülle), **2 Cent** (Landschaftspflege), „Satellit“

Stromeinspeisungsförderung – Biomasseanlagen

Rückblick

Gesetz	Regelung, Besonderheiten
§ 27 EEG 2012	14,3 / 12,3 Cent / 11,0 / 6,0 Cent je kWh Aufschlag in Höhe von 8 / 6 bzw. 6 / 5 / 4 Cent / kWh(abhängig von Einsatzstoffen)
§§ 27 a, b EEG 2012	Vergärung von Bioabfällen ; Vergärung von Gülle in 75 kW - Anlagen
§ 44 EEG 2014	13,66 / 11,78 / 10,55 / 5,85 Cent je kWh
§§ 45, 46 EEG 2014	Vergärung von Bioabfällen ; Vergärung von Gülle in 75 kW - Anlagen
§ 47 EEG 2014	Gemeinsame Bestimmungen
§§ 39 – 39 h EEG 2017	Ausschreibungsregelungen
§ 42 EEG 2017	13,32 / 11,49 / 10,29 / 5,71 Cent / kWh
§§ 43, 44 EEG 2017	Vergärung von Bioabfällen ; Vergärung von Gülle in 75 kW - Anlagen
§§ 45, 46 EEG 2017	Gemeinsame Bestimmungen

1. Stromeinspeisungsförderung – Biomasseanlagen

1991 – 2017

2. Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen

(§§ 39 – 39 h EEG 2017)

EEG 2017 – Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen

Einschlägige Vorschriften

Abschnitt 3 Ausschreibungen

Unterabschnitt 1 Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

§ 28 Ausschreibungsvolumen

§ 29 Bekanntmachung

§ 30 Anforderungen an Gebote

§ 30a Ausschreibungsverfahren

§ 31 Sicherheiten

§ 32 Zuschlagsverfahren

§ 33 Ausschluss von Geboten

§ 34 Ausschluss von Bietern

§ 35 Bekanntgabe der Zuschläge und anzulegender Wert

§ 35a Entwertung von Zuschlägen

EEG 2017 – Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen

Einschlägige Vorschriften

Unterabschnitt 4 Ausschreibungen **für Biomasseanlagen**

§ 39 Gebote für Biomasseanlagen

§ 39a Sicherheiten für Biomasseanlagen

§ 39b Höchstwert für Biomasseanlagen

§ 39c Ausschluss von Geboten für Biomasseanlagen

§ 39d Erlöschen von Zuschlägen für Biomasseanlagen

§ 39e Änderungen nach Erteilung des Zuschlags für Biomasseanlagen

§ 39f **Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen**

§ 39g Dauer des Zahlungsanspruchs für Biomasseanlagen

§ 39h Besondere Zahlungsvoraussetzungen für Biomasseanlagen

EEG 2017 – Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen

Einschlägige Vorschriften

Abschnitt 4 **Gesetzliche Bestimmung der Zahlung**

Unterabschnitt 1 - Anzulegende Werte

(...)

§ 42 **Biomasse**

§ 43 Vergärung von Bioabfällen

§ 44 Vergärung von Gülle

§ 44a Absenkung der anzulegenden Werte für Strom aus Biomasse

§ 44b **Gemeinsame Bestimmungen** für Strom aus Gasen

§ 44c **Sonstige gemeinsame Bestimmungen** für Strom aus Biomasse

(...)

Unterabschnitt 2 - Zahlungen für Flexibilität

§ 50 Zahlungsanspruch für Flexibilität

§ 50a **Flexibilitätszuschlag für neue Anlagen**

§ 50b Flexibilitätsprämie für bestehende Anlagen

(...)

§ 88 **Verordnungsermächtigung zu Ausschreibungen für Biomasse**

EEG 2017 – Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen

Ausschreibungspflicht

§ 30 Abs. 2 EEG 2017

Windenergie- und Solaranlagen: installierte Leistung > 750 kW

Biomasseanlagen: **installierte Leistung > 150 kW**

(Prognose des BMWi: 80 % des Zubaus werden dadurch erfasst)

EEG 2017 – Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen

Bestandsschutz

Keine Ausschreibung in folgenden Fällen:

- Vor dem 1.01.2017 in Betrieb genommene Anlagen
- **Biomasseanlagen:**
Genehmigung vor dem 1.01.2017 und Inbetriebnahme vor dem 1.01.2019 (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2017)
- Windkraftanlagen
ähnliche Regelung mit zusätzlichen Anforderungen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2017)

EEG 2017 – Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen

Allgemeine Ausschreibungsbedingungen - Ausschreibungsvolumina

§ 28 EEG 2017

Biomasseanlagen

Gebotstermin	Menge (MW)
1.09. 2017 - 2019	je 150
1.09.2020 - 2022	je 200

Ausschreibungsvolumina können sich nach § 28 Abs. 3a verringern oder auch erhöhen

EEG 2017 – Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen

Sicherheiten gem. § 31 EEG 2017

	Sicherheit in € / zu installierende kW
Windenergie an Land	30
Bürgerenergiegesellschaften	30 15 € Erstsicherheit bei Gebotsabgabe 15 € nach Zuschlag
Solaranlagen	50 (5 € Erstsicherheit bei Gebotsabgabe, 45 € nach Zuschlag; bei speziellen Nachweisen sinkt die Höhe der 2. Sicherheit auf 20 €)
Biomasseanlagen (§ 39 a)	60

Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen für Biomassenanlagen

Gebote für Biomasseanlagen - § 39

Abs. 1:

In Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 (Angabe von Name, Energieträger ...) müssen Biomasseanlagen,

für die Gebote abgegeben werden, folgende Anforderungen erfüllen:

1. die Anlage darf im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung noch nicht in Betrieb genommen worden sein,
2. die Baugenehmigung oder die Genehmigung nach dem BundesImmissionsschutzgesetz muss für die Anlage, für die ein Gebot abgegeben wird, drei Wochen vor dem Gebotstermin erteilt worden sein,
3. die Anlage muss mit den erforderlichen Daten drei Wochen vor dem Gebotstermin als genehmigt an das Register gemeldet worden sein; die Meldefristen des Registers bleiben hiervon unberührt.

Abs. 2 und 3: Weitere Angaben und Eigenerklärungen

Abs. 4: Anlage, für die Gebot abgegeben wird, darf **nicht größer als 20 MW** sein.

Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen für Biomassenanlagen

Sicherheiten für Biomasseanlagen - § 39 a / Höchstwert - § 39 b

Sicherheit: 60 € / kW zu installierender Leistung

Höchstwert 2017: 14,88 Cent / kWh

Ab 2018: jährliche Degression i. H. v. 1 %

Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen für Biomassenanlagen

Ausschluss von Geboten für Biomasseanlagen - § 39 c

BNetzA schließt Gebot aus, wenn für die Biomasseanlage bereits ein Zuschlag erteilt wurde, der zum Gebotstermin noch nicht entwertet worden ist.

Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen für Biomassenanlagen

Erlöschen von Zuschlägen für Biomasseanlagen - § 39 d

Abs. 1: 24 Monate nach Zuschlagserteilung, wenn bis dahin noch nicht in Betrieb genommen.

Abs. 2: Auf Antrag (BNetzA) Fristverlängerung um max. Gültigkeit der Genehmigung (bei Anlagen nach BImSchG: 3 Jahre), wenn

- Rechtshängigkeit eines Rechtsbehelfs Dritter gegen Genehmigung der Anlage erhoben oder
- sofortige Vollziehbarkeit der Genehmigung angeordnet wurde.

Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen für Biomassenanlagen

Änderungen nach Erteilung des Zuschlages für Biomasseanlagen - § 39 e

Abs. 1:

Zuschläge sind den Biomasseanlagen, auf die sich die in dem Gebot angegebene Genehmigung bezieht, verbindlich und dauerhaft zugeordnet.

Sie dürfen nicht auf andere Anlagen übertragen werden.

Abs. 2

Wird die Genehmigung nach Erteilung des Zuschlags geändert, bleibt der Zuschlag auf die geänderte Genehmigung bezogen.

Der Umfang des Zuschlags verändert sich dadurch nicht.

Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen für Biomassenanlagen

Einbeziehung **bestehender** Biomasseanlagen - § 39 f

Abs. 1:

Gebote für Strom aus bestehenden Biogasanlagen (vor dem 1.01.2017 in Betrieb genommen), wenn Zahlungsanspruch für Strom nur noch für einen Zeitraum von max. 8 Jahren besteht.

Auch Anlagen mit bis zu 150 kW installierter Leistung können Gebote abgeben.

Bei diesen Anlagen ist der Zuschlagswert (abweichend von § 3 Nr. 51) der Gebotswert des höchsten noch bezuschlagten Gebots desselben Gebotstermins („uniform pricing“ statt „pay as bid“)

Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen für Biomassenanlagen

Einbeziehung **bestehender** Biomasseanlagen - § 39 f

Abs. 2:

Nach erfolgtem Zuschlag nennt der Anlagenbetreiber einen Monat, ab dem der Anspruch nach § 19 Abs. 1 an die Stelle der bisherigen Förderung tritt.

Dieser Monat muss nach dem 13. und vor dem 37. Monat, der auf die öffentliche Bekanntmachung der Zuschlagserteilung folgt, liegen.

Macht der Anlagenbetreiber keine Mitteilung, tritt ab dem 37. Monat der neue Anspruch an die Stelle der bisherigen Ansprüche.

Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen für Biomassenanlagen

Einbeziehung **bestehender** Biomasseanlagen - § 39 f

Abs. 3:

- Anlageninbetriebnahme gilt ab dem Tag, an dem der neue Anspruch an Stelle des alten tritt.
- Es sind dann Rechte und Pflichten einzuhalten, die für die nach dem 31.12.2016 in Betrieb genommenen Anlagen gelten.

Abs. 4:

- Umweltgutachter muss technische Eignung der Anlage für bedarfsorientierten Betrieb bescheinigen,
- Vorlage beim Netzbetreiber
- Weitere Anforderungen in S. 2

Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen für Biomassenanlagen

Einbeziehung **bestehender** Biomasseanlagen - § 39 f

Abs. 5:

Höchstwert 2017: 16,9 Cent / kWh

Degression ab 2018: jährlich 1 %

Abs. 6:

Höchstwert begrenzt auf den Durchschnitt der anzulegenden Werte der auf den Zuschlag vorangegangenen 3 Jahre.

(Begründung: Anlagen mit niedrigerer Förderung sollen sich nicht auf ein höheres Niveau heben können, sondern müssen unterhalb ihrer bisherigen individuelle Förderhöhe bleiben)

Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen für Biomassenanlagen

Dauer des Zahlungsanspruchs für Biomasseanlagen - § 39 g

Abs. 1: Beginn des Förderanspruchs

- **Neuanlagen:**

Ab Inbetriebnahme (§ 25 S. 3 EEG 2017)

(bis zum Ablauf von 24 Monaten nach öff. Bekanntmachung des Zuschlags!!)

- **Bestehende Biomasseanlagen:**

ab dem Monat des neuen Anspruchs (spätestens nach Ablauf von 36 Monaten nach der öff. Zuschlagsbekanntmachung)

Abs. 3: Dauer des Förderanspruchs

Förderzeitraum für bestehende Biomasseanlagen: 10 Jahre

Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen für Biomassenanlagen

Besondere Zahlungsbedingungen für Biomasseanlagen - § 39 h

Abs. 1: Mais- und Getreidedeckel

Zuschlagsjahr	Höchstens zulässige Masseprozent
2017, 2018	50
2019, 2020	47
2021, 2022	44

Mais:

Ganzpflanzen, Maiskorn-Spindel-Gemisch, Körnermais und
Lieschkolbenschrot

Abs. 2 – 4: (...)

Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen für Biomassenanlagen

Gemeinsame Bestimmungen für Strom aus Gasen - § 44 b EEG 2017

Abs. 1 – Gewährleistung der Flexibilität:

Anlagen sind „mindestens 1 – fach zu überbauen“ (Fachjargon)

Bei einer Bemessungsleistung von 500 kW sind mindestens 1.000 kW zu installieren.

Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen für Biomassenanlagen

Verordnungsermächtigung (BReg.) nach § 88 EEG 2017

u. a.:

- zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen,
- zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen,
- zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung,
- zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung,
- zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichenden Umfang betrieben wird,

Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen für Biomassenanlagen

Zahlungen für die Schaffung von Flexibilität

§ 50 EEG 2017:

Zahlungsanspruch nach §§ 50 a und b EEG 2017 für die „Bereitstellung
(Anm.: zusätzlicher) installierter Leistung“.

§ 50 a – Flexibilitätszuschlag:

40 € / kW (zusätzlicher) installierter Leistung und Jahr (an den
Förderungsanspruch des § 19 Abs. 1 EEG 2017 gekoppelt)

§ 50 b – Flexibilitätsprämie

Vor dem 1.08.2014 (nach Maßgabe des EEG 2014) in Betrieb genommene
Anlagen: **130,-- € / zusätzlich installierter kW** (unter Voraussetzung der
Direktvermarktung und der Anlage 3 zum EEG 2017)

Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen für Biomassenanlagen

Pönalen

§ 55 Abs. 4 EEG 2017 – Gebote für neue Biomasseanlagen

Pönale an ÜNB:

- im Fall der Entwertung von mehr als 5 % des Zuschlags nach § 35 a EEG 2017;
- im Fall der Inbetriebnahme nach Ablauf von 18 Monaten nach Zuschlag

Höhe:

- ab 19 Monate nach Zuschlag – 20 € / kW,
- ab 21 Monate – 40 € / kW,
- ab 23 Monate – **60 € / kW**

Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen für Biomassenanlagen

Pönalen

§ 55 Abs. 5 EEG 2017 – Gebote für bestehende Biomasseanlagen

Pönale an ÜNB:

- im Fall der Entwertung von mehr als 5 % des Zuschlags nach § 35 a EEG 2017;
- unterlassene Vorlage der Bescheinigung des Umweltgutachters nach Maßgabe des § 39 f Abs. 4 EEG 2017.

Höhe:

Nichtvorlage der Bescheinigung des Umweltgutachters:

- Zum maßgeblichen Zeitpunkt (§ 39 f Abs. 2 EEG 2017) – 20 € / kW,
- bis einschließlich 2 Monate nach dem Stichtag – 40 € / kW,
- bis einschließlich 4 Monate nach dem Stichtag – **60 € / kW**

1. Stromeinspeisungsförderung – Biomasseanlagen

1991 – 2017

2. Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen

(§§ 39 – 39 h EEG 2017)

3. Ausschluss der Doppelförderung (§ 19 Abs. 2)

EEG 2017 – Ausschluss der Doppelförderung

Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG

Nach § 19 Abs. 2 EEG 2017 entfällt der Förderanspruch, wenn zugleich eine Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG besteht.

§ 9 Abs. 1 StromStG

Von der Steuer ist befreit:

1. Strom aus erneuerbaren Energieträgern, wenn dieser aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen wird;
(...)
3. Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und
 - a) vom Betreiber der Anlage als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder
 - b) von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen;

EEG 2017 – Ausschluss der Doppelförderung

Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG

Relevanz:

„Kaufmännisch – bilanzieller Überschusseinspeiser“

(Strom wird am Zählpunkt für die Geltendmachung der EEG – Vergütung erfasst, danach wird der für den Eigenverbrauch benötigte Strom über eine separate Leitung „abgezweigt“.)

Anmerkung:

Die Finanzverwaltung sah diese Form der Stromnutzung im Fall der Abgabe an Dritte nicht als steuerbefreit an.

1. Stromeinspeisungsförderung – Biomasseanlagen

1991 – 2017

2. Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen

(§§ 39 – 39 h EEG 2017)

3. Ausschluss der Doppelförderung (§ 19 Abs. 2)

4. EEG – „Reparaturgesetz“ – aktueller Ref.entwurf

EEG – „Reparaturgesetz“ – aktueller Referentenentwurf

Technische Anforderungen an Biomasseanlagen - § 9 Abs. 5 EEG 2017

Nr. 1 und 2 werden durch folgende Nr. 1 ersetzt:

1. Die hydraulische Verweilzeit in dem gesamten gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen System der Biogasanlage mindestens 150 Tage beträgt und“.

§ 9 Abs. 5 EEG 2017

Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas müssen sicher stellen, dass bei der Erzeugung des Biogases

1. ein neu zu errichtendes Gärrestlager am Standort der Biogaserzeugung technisch gasdicht abgedeckt ist,
2. die hydraulische Verweilzeit in dem gasdichten und an eine Gasverwertung angeschlossenen neuen System nach Nummer 1 mindestens 150 Tage beträgt und
3. zusätzliche Gasverbrauchseinrichtungen zur Vermeidung einer Freisetzung von Biogas verwendet werden.

- 1. Stromeinspeisungsförderung – Biomasseanlagen**
1991 – 2017
- 2. Ausschreibungsregelungen für Biomasseanlagen**
(§§ 39 – 39 h EEG 2017)
- 3. Ausschluss der Doppelförderung (§ 19 Abs. 2)**
- 4. EEG – „Reparaturgesetz“ – aktueller Ref.entwurf**
- 5. Ausblick, Fragestellungen**

Ausblick / Fragestellungen

- Rohstoffproblematik (sind günstige Gärsubstrate verfügbar?)
- Wann liegt bei einem Wechsel der Gärsubstrate eine wesentliche Änderung der Anlagen vor? (§§ 15, 16 BImSchG)
- Wärmekonzepte (Verträge, AVBWärmeV)
- Vorzuhaltene Lagerkapazitäten – 6 oder 9 Monate? (AwSV, DüngeV)
- Störfallverordnung (12. BImSchV)
- Vermarktungsalternativen
 - Kraftstoff (u. a.: Anforderungen der BiokraftstoffnachhaltigkeitsVO)
 - Direktvermarktung über eigenen Bilanzkreis (Biogasanlage als „kleines Stadtwerk“)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Harald.wedemeyer@landvolk.org

